

<b>Statistisches Landesamt Baden-Württemberg</b> <b>Referat 54 / JH II</b> <b>Postfach 10 60 33</b> <b>70049 Stuttgart</b>	<b>Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil II</b> <b>Maßnahmen der Jugendarbeit 2004</b>
<b>Rechtsgrundlage, Hilfsmerkmale:</b> Siehe Informationsblatt, das Bestandteil des Erhebungsvordrucks ist.  Für jede 2004 durchgeführte Maßnahme der Jugendarbeit mit festem Teilnehmerkreis, die <b>mit öffentlichen Mitteln</b> gefördert wurde, ist ein Erhebungsvordruck auszufüllen und <b>nach Abschluss</b> der Maßnahme, spätestens bis 01. Februar 2005, dem Statistischen Landesamt zuzusenden.	Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle:  <hr/> <hr/> <hr/>
<b>Erläuterungen zu</b> <b>① bis ⑦</b> <b>auf der Rückseite!</b>	Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe):  <hr style="width: 50%; display: inline-block; margin-right: 20px;"/> Name <span style="margin-left: 100px;"><hr style="width: 50%; display: inline-block;"/> Telefon (Vorwahl/Rufnummer)</span>

<b>Wird vom Statistischen Landesamt ausgefüllt!</b>	<table style="margin: auto;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">Kreis</td> <td style="font-size: 8px;">Gemeinde</td> <td colspan="9" style="font-size: 8px;">Lfd. Nr.</td> </tr> </table>												Kreis	Gemeinde	Lfd. Nr.									1 - 12
Kreis	Gemeinde	Lfd. Nr.																						

**Art des durchführenden Trägers ①**

Bitte nur einen Träger ankreuzen!

**• Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

> Kreisjugendamt oder Gemeinde mit eigenem Jugendamt (Örtlicher Träger) .....  10

> Landesjugendamt (Überörtlicher Träger) .....  11

> Ministerium (Land) .....  12

> Gemeinde/Gemeindeverband ohne Jugendamt .....  13

**oder**

**• Träger der freien Jugendhilfe**

> Jugendinitiative, Jugendgruppe, Jugendverband, Jugendring .....  20

> Wohlfahrtsverband .....  30

> Kirche/Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts (nicht: kirchlicher Jugendverband) .....  40

> Sonstiger Träger der freien Jugendhilfe .....  50

13-14

**Dauer der Maßnahme in Veranstaltungstagen ③**

*(nicht Teilnehmertage)* bitte rechtsbündig ausfüllen!

Anzahl der Tage mit 5 und mehr Stunden .....  16-18

Anzahl der Tage mit weniger als 5 Stunden .....  19-21

**Anzahl der Teilnehmenden ④**

bitte rechtsbündig ausfüllen!

**Insgesamt** .....  22-25

**Männlich** .....  26-29

**Weiblich** .....  30-33

**Nur ausfüllen bei "internationaler Jugendarbeit" ⑤ :**

Die Maßnahme hat stattgefunden

im Inland .....  1

im Ausland .....  2 34

**Partnerland ⑥**

Bitte das Land eintragen, aus dem alle oder die meisten ausländischen Teilnehmer stammen:

Bitte nicht ausfüllen  
↓  
 35-37

**Haben außerdem junge Menschen aus anderen Ländern teilgenommen? ⑦**

ja  1 nein  2 38

**Art der Maßnahme ②**

(Welchem Bereich ist die Maßnahme (ggf. überwiegend) zuzuordnen?)

Bitte nur einen Bereich ankreuzen!

Kinder- und Jugendberufshilfe .....  1

Außerschulische Jugendberufshilfe .....  2

Internationale Jugendarbeit .....  3

Mitarbeiterfortbildung eines freien Trägers .....  4 15

## Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Statistik erfasst alle während des Berichtsjahres durchgeführten Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, der außerschulischen Jugendberufshilfe, der internationalen Jugendberufshilfe und der Mitarbeiterfortbildung freier Träger. Erhoben werden Maßnahmen mit festem Teilnehmerkreis, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert werden:

- von den öffentlichen Trägern selbst durchgeführte Maßnahmen
- geförderte Maßnahmen freier Träger
- Maßnahmen in Einrichtungen öffentlicher Träger
- Maßnahmen in Einrichtungen freier Träger, soweit diese aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Öffentliche Mittel sind:

EU-, Bundes-, Landes- und kommunale Mittel, ferner Mittel des Europäischen Jugendwerkes und z.B. des Deutsch-Französischen Jugendwerkes.

## Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

### ① Art des durchführenden Trägers (13-14)

Es ist jeweils nur eine Trägerart anzugeben.

Sind mehrere Träger beteiligt, ist nur der hauptverantwortliche Träger anzugeben.

**Träger der öffentlichen Jugendberufshilfe** sind die Stadt- und Landkreise sowie die Gemeinden mit eigenem Jugendamt (örtliche öffentliche Träger), die Landesjugendämter (überörtliche Träger), die fachlich zuständigen Landesministerien und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

Zu den **Trägern der freien Jugendberufshilfe** zählen verschiedene Institutionen, Organisationen und Gruppen, die vor Ort im Bereich der Kinder- und Jugendberufshilfe tätig sind.

Sportvereine sind grundsätzlich bei Schlüssel 20 "Jugendinitiative, Jugendgruppe, Jugendverband, Jugendring" zu signieren.

Zu den Wohlfahrtsverbänden gehören: Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

### ② Art der Maßnahme (15)

#### Kinder- und Jugendberufshilfe

Hierunter fallen Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe einschl. Stadtranderholung, auch Wandern, Fahrten, Lager und Freizeiten (z.B. in Jugendherbergen).

**Nicht** einbezogen werden Maßnahmen der Familienerholung, Kinderkuren und Heilfürsorge.

#### Außerschulische Jugendberufshilfe

Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen und sportlichen Bildung.

Aufenthalte in Schullandheimen gelten als Maßnahmen der außerschulischen Jugendberufshilfe, sofern sie nicht von Schulklassen zu Zwecken durchgeführt werden, die überwiegend oder ausschließlich dem schulischen Bereich zuzuordnen sind.

**Nicht** zu melden sind freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z.B. Leistungssport) und Maßnahmen der Musikschulen.

#### Internationale Jugendberufshilfe

Hierunter fallen Maßnahmen im In- und Ausland, an denen Deutsche und Ausländer teilnehmen, z.B. Jugendaustausch im Rahmen

- bilateraler Kulturabkommen,
- des Europäischen und Deutsch-Französischen Jugendwerkes
- der Gemeinschafts-, Friedens- und Entwicklungsdienste,

- bilateraler Freundschaftsgesellschaften,

- der Städtepartnerschaften,

- multilateraler Programme.

Maßnahmen, die überwiegend einem schulischen Bildungszweck dienen, sind nicht zu erfassen.

#### Mitarbeiterfortbildung eines freien Trägers

Hierunter fallen Fortbildungsmaßnahmen für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, **sofern** die Weiterbildungsmaßnahme sich auf eines der genannten Felder der Jugendberufshilfe bezieht.

Es sind nur die geförderten Fortbildungsmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien Jugendberufshilfe zu melden.

### ③ Dauer der Maßnahme in Veranstaltungstagen (16-21)

Hin- und Rückreisetage zählen als volle Tage. Im Falle geteilter (gestreckter, unterbrochener) Maßnahmen sind die Tage der Maßnahme zu zählen, nicht die des überspannten Kalenderzeitraums. Maßnahmen, die nur aus Veranstaltungen mit jeweils weniger als 5 Stunden bestehen, sind nur dann anzugeben, wenn sie mindestens 3 Einzelveranstaltungen umfassen.

### ④ Anzahl der Teilnehmenden (22-33)

Falls die Anzahl der Teilnehmenden ausnahmsweise nicht in der Gliederung nach dem Geschlecht bekannt ist, bitte nur die "Teilnehmendenzahl insgesamt" eintragen.

### ⑤ Die Maßnahme hat im Inland/Ausland stattgefunden (34)

Unter Inland ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2000 zu verstehen. Alle übrigen Gebiete gelten als Ausland. Findet eine Maßnahme sowohl im Inland als auch im Ausland statt (z.B. eine Wanderfahrt), ist "Ausland" anzukreuzen. Das gleiche gilt für Schifffahrten, bei denen deutsche und ausländische Anlegestellen angelaufen werden.

### ⑥ Partnerland (35-37)

Hier ist der Name des jeweiligen Staates in Blockschrift einzutragen, z.B. USA, Großbritannien. Die Verschlüsselung erfolgt im Statistischen Landesamt.

### ⑦ Haben außerdem junge Menschen aus anderen Ländern teilgenommen? (38)

Diese Frage bezieht sich auf ausländische Teilnehmende bei multilateralen Maßnahmen.

## Informationsblatt

### als Bestandteil des Erhebungsvordrucks der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

### Teil II: Maßnahmen der Jugendarbeit 2004

#### Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über die Maßnahmen der Jugendarbeit wird alle vier Jahre, zuletzt 2000, eine Totalerhebung durchgeführt. Mit der Befragung sollen statistische Daten über den Umfang der Aktivitäten junger Menschen in vier ausgewählten Bereichen der Jugendarbeit bereitgestellt werden, soweit dafür öffentliche Mittel verwendet wurden. Die Erhebung vermittelt einen Überblick über die von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe geleistete Jugendarbeit und über die Zahl der jungen Menschen, die an Maßnahmen verschiedener Art teilgenommen haben. Sie bildet damit eine wichtige Grundlage für die Planung und den Einsatz öffentlicher Mittel auf diesem Gebiet sowie allgemein für die Gestaltung einer erfolgreichen Jugendpolitik. Zusammen mit den anderen Teilen der Jugendhilfestatistik dient die Statistik der Jugendarbeit der Legislative und der Exekutive als Informationsquelle bei der Schaffung von Ausführungsbestimmungen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie bei der Weiterentwicklung des Jugendhilferechts.

#### Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239) geändert worden ist in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S.3322).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 8 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB VIII wahrnehmen, sowie die Träger der freien Jugendhilfe auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 SGB VIII in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen wieder zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

#### Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungsnnummern

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete "laufende Nummer" ist eine frei vergebene Nummer, die nur zur Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Maßnahmen dient.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil II

Maßnahmen der Jugendarbeit 2004

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Signier-Nr.	Staatsangehörigkeit	Staat
<b>Europa</b>		
121	albanisch	Albanien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch	Belgien
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark und Färöer
127	estnisch	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch	Frankreich, einschl. Korsika
134	griechisch	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch	Island
137	italienisch	Italien
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch	Luxemburg
145	maltesisch	Malta
144	mazedonisch	Mazedonien 1)2)
146	moldauisch	Moldau
147	monegassisch	Monaco
148	niederländisch	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen, einschl. Bäreninsel und Spitzbergen, auch Svalbard
151	österreichisch	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch	Schweiz
138	serbisch-montenegrinisch	Serbien und Montenegro 1)
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechische Republik
163	türkisch	Türkei
165	ungarisch	Ungarn
166	ukrainisch	Ukraine
167	vatikanisch	Vatikanstadt
168	britisch	Vereinigtes Königreich
169	weißrussisch (belarussisch)	Weißrussland (Belarus)
181	zyprisch	Zypern
195		britisch abhängige Gebiete in Europa 3)
199		übriges Europa
<b>Afrika</b>		
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin

Signier-Nr.	Staatsangehörigkeit	Staat
<b>Afrika</b>		
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
261	guineisch	Guinea
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
262	kamerunisch	Kamerun
242	kap-verdisch	Kap Verde
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo
246	kongolesisch	Kongo, Demokratische Republik
226	lesothisch	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi
251	malisch	Mali
252	marokkanisch	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisch	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch	Sierra Leone
233	simbabwisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch	Südafrika
276	sudanesisch	Sudan
281	swasiländisch	Swasiland
282	tansanisch	Tansania, Vereinigte Republik
283	togoisch	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch	Tunesien
286	ugandisch	Uganda
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik
295		britisch abhängige Gebiete in Afrika 3)
299		übriges Afrika
<b>Amerika</b>		
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador, einschl Galapagosinseln
337	salvadorianisch	El Salvador

Signier-Nr.	Staatsangehörigkeit	Staat
<b>Amerika</b>		
340	grenadisch	Grenada
345	guatemaltekisch	Guatemala
346	haitianisch	Haiti
347	honduranisch	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
353	mexikanisch	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch	Peru
370	von St.Kitts und Nevis	St.Kitts und Nevis
366	lucianisch	St. Lucia
369	vincentisch	St.Vincent und die Grenadinen
364	surinamisch	Suriname
371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch	Venezuela
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten, auch USA
395		britisch abhäng. Gebiete in Amerika 3)
399		übriges Amerika
<b>Asien</b>		
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidshanisch	Aserbaidshan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China, einschl. Tibet
465	chinesisch	Taiwan
430	georgisch	Georgien
436	indisch	Indien, einschl. Sikkim und Gôa
437	indonesisch	Indonesien, einschl. Irian Jaya
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran, Islam. Republik
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch	Kirgisistan
434	koreanisch	Korea, Dem. Volksrepublik
467	koreanisch	Korea, Republik
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos, Dem. Volksrepublik
451	libanesisch	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
457	mongolisch	Mongolei
427	myanmarisch	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
456	omanisch	Oman
461	pakistanisch	Pakistan
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
431	sri-lankisch	Sri Lanka

Signier-Nr.	Staatsangehörigkeit	Staat
<b>Asien</b>		
475	syrisch	Syrien, Arabische Republik
470	tadschikisch	Tadschikistan
476	thailändisch	Thailand
328	guyanisch	Guyana
483	von Timor-Leste	Timor-Leste
477	usbekisch	Usbekistan
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate 4)
432	vietnamesisch	Vietnam
499		übriges Asien
<b>Australien und Ozeanien</b>		
523	australisch	Australien, einschl. Kokosinsel Weihnachtsinseln und Norfolk-Insel
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshallinseln
545	mikronesisch	Mikronesien, Föderierte Staaten von
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
599	niueanisch	Niue
599	der Nördlichen Marianen	Nördliche Marianen
537	palauisch	Palau
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
532	vanuatuisch	Vanuatu
595		britisch abhängige Gebiete in Australien oder Ozeanien 3)
599		übriges Ozeanien
<b>Britisch abhängige Gebiete</b>		
195	<b>Europa</b>	
195	Gibraltar	
195	Insel Man	
195	Kanalinseln	
295	<b>Afrika</b>	
295	St. Helena, einschl. Ascension	
395	<b>Amerika</b>	
395	Antarktis-Territorium	
395	Bermuda	
395	Falklandinseln	
395	Jungferninseln, Brit.-	
395	Kaiman-Inseln	
395	Montserrat	
395	Turks- und Caicosinseln	
395	Anguilla	
595	<b>Australien und Ozeanien</b>	
595	Pitcairn-Insel	
<b>Übrige Schlüssel</b>		
997	staatenlos	
998	ungeklärt	
999	ohne Angabe	

1) Vorläufige Bezeichnung. - 2) Vorläufige Bezeichnung. - 3) Unselbständige (britisch abhängige) Gebiete. 4) Umfasst die Scheichtümer: Abu Dhabi Adschman, Dubai Fudscheira, Ras-al-Chaima, Schardscha, Umm el Kaiwain